



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 1. März 2023
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer: 2022.GSI.2805
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Rahmenkredite 2024 - 2027 für Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf, der Gesundheitsförderung und Suchthilfe, der Familien-, Kinder- und Jugendförderung, der beruflichen und sozialen Integration sowie weiterer sozialer Leistungsangebote gemäss Artikel 129 SLG; Verpflichtungskredit Rahmenkredit

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	3
3.1	Ausgangslage	3
3.1.1	Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)	3
3.1.2	Rahmenkredite nach Art. 129 im SLG	3
3.1.3	Zusammenhang Budget und Rahmenkredit	4
3.1.4	Bezug zu den vorangegangenen Rahmenkrediten	5
3.2	Grundzüge der Vorlage	5
3.2.1	Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf	5
3.2.2	Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe	8
3.2.3	Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	11
3.2.4	Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration	13
3.2.5	Weitere soziale Leistungsangebote	15
3.3	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten	16
4.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	16
5.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	17
5.1	Finanzen	17
6.	Auswirkungen auf die Gemeinden	18
7.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	19
8.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation	Fehler! Textmarke nicht definiert.
9.	Antrag	19

1. Zusammenfassung

Seit dem 1. Januar 2022 ist das Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2) in Kraft. Gemäss Artikel 129 SLG beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre je einen Rahmenkredit zur Finanzierung folgender sozialer Leistungsangebote:

1. Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf, mit Ausnahme der Restfinanzierung Pflege sowie für Transporte von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung.
2. Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe (Kantonsteil)
3. Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (Kantonsteil)
4. Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration (Kantonsteil)
5. Weitere soziale Leistungsangebote (Kantonsteil)

Am 2. Dezember 2021 – im Hinblick auf die Einführung der neuen Gesetzgebung – wurden erstmals die Rahmenkredite zur Finanzierung der genannten Leistungsangebote beschlossen. Diese erstrecken sich über zwei Jahre (2022 und 2023).¹

Aufgrund der zeitlichen und finanziellen Befristung laufen die Kredite per 31. Dezember 2023 aus. Im April 2024 werden die Kredite – nach Vorlage der Jahresabschlüsse 2023 der Institutionen – abgerechnet. Um den nahtlosen Übergang und somit die Finanzierung der sozialen Leistungsangebote weiterhin zu gewährleisten, sind dem Grossen Rat die Rahmenkredite für die Jahre 2024 bis 2027 in der Höhe von gesamthaft CHF 445.26 Mio. (über vier Jahre) in der Sommersession 2023 zu unterbreiten. Die GSI wird gemäss Artikel 129 Absatz 3 über die Verwendung der Rahmenkredite beschliessen.

Die Ausgaben sind grösstenteils in der Finanzplanung eingestellt.

Die Rahmenkredite unterliegen dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 129 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2)
- Artikel 22, 24, 26, 27, 28, 29, 30 Absatz 1, 31, 32 und 34 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Artikel 21, 28 und 33 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
- Artikel 25 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILA; BSG 631.1)

¹ Die entgegen Artikel 129 SLG verkürzte zeitliche Kreditdauer der ersten Rahmenkredite (2022 und 2023) ist auf die Einführungszeit des SLG und der unsicheren Ausgangslage (insbesondere bezüglich Ausführungsbestimmungen zum SLG) sowie auf einen Abgleich zum Vorgehen der erstmaligen Bewilligung des Rahmenkredits im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes (gemäss Art. 139 SpVG) zurückzuführen.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

3.1.1 Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)

Mit dem per 1. Januar 2022 in Kraft getretenem SLG wurde der gesamte Bereich der institutionellen Sozialhilfe neu strukturiert und von der individuellen Sozialhilfe (wirtschaftliche und persönliche Hilfe) abgegrenzt. Alle Angebote der institutionellen Sozialhilfe – mit Ausnahme der Bereitstellung und Finanzierung der Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderung² sowie der Finanzierung von Ausbildungsinstitutionen für junge Klientinnen und Klienten der Invalidenversicherung (IV) zwischen 16 und 25 Jahren³ – werden alle soziale Leistungsangebote im SLG geregelt:

- Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf
- Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe
- Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung
- Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration
- Weitere soziale Leistungsangebote

Die sozialen Leistungsangebote umfassen jeweils mehrere Aufgabenbereiche. Bei den Aufgaben der sozialen Leistungsangebote handelt es sich grundsätzlich um Verbundaufgaben, die von Kanton und Gemeinden gemeinsam wahrgenommen und finanziert werden. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) ist hauptverantwortlich für die Bereitstellung der sozialen Leistungsangebote und finanziert die darin aufgelisteten Aufgabenbereiche entweder indirekt mittels Ermächtigungen über die Gemeinden oder direkt mittels Leistungsverträgen oder Verfügungen mit Dritten. Die Gemeinden sind in der familienergänzenden Kinderbetreuung (Ausgabe von Betreuungsgutscheinen), der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie den Angeboten im Bereich Obdach und Wohnen (z. B. Notschlafstellen) als primäre Bereitsteller tätig.

Kanton und Gemeinden stellen gemäss Subsidiaritätsprinzip (Art. 4 SLG) soziale Leistungsangebote nur soweit bereit und finanzieren diese, als dies zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes nötig ist. Entsprechend dazu beauftragen Kanton und Gemeinden Dritte mit der Erbringung von Leistungen nur soweit, als diese es ohne Auftrag bzw. ohne Leistungsabgeltung nicht selber tun würden. Zudem berücksichtigen Kanton und Gemeinden bei der Beitragsgewährung an die Leistungserbringenden deren Eigen- und Drittmittel. Der Grundsatz der Subsidiarität gilt ebenfalls im Falle einer subjektorientierten Finanzierung – d. h., wenn Beiträge direkt den Leistungsempfängenden ausgerichtet werden.

3.1.2 Rahmenkredite nach Art. 129 im SLG

Artikel 129 Absatz 1 und 2 SLG regelt, dass für die in Ziffer 3.1.1 genannten Finanzierungsmodalitäten pro Leistungsangebot ein Rahmenkredit gilt und dass der Grosse Rat die fünf Rahmenkredite in der Regel alle vier Jahre beschliesst. Über die Ablösung der Rahmenkredite beschliesst gemäss Art. 129 Absatz 3 SLG die GSI. Gemäss Artikel 129 SLG ist für Beiträge und Abgeltungen folgender Leistungsangebote jeweils ein Rahmenkredit bestimmt:

² Die Bereitstellung und Finanzierung der sozialen Leistungsangebote für die erwachsenen Menschen mit Behinderung wird bis zur Einführung einer separaten Gesetzgebung weiterhin im Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) geregelt.

³ Die Finanzierung erfolgt durch die IV und nicht durch das SLG. Die Beaufsichtigung durch die GSI ist wichtig, um die Schnittstelle zum Erwachsenenbereich sicherzustellen.

1. Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf, mit Ausnahme der Restfinanzierung Pflege sowie für Transporte von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung (Art. 129 Abs. 1)
2. Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe (Art. 129 Abs. 2 Bst. a, Kantonsteil)
3. Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (Art. 129 Abs. 2 Bst. b, Kantonsteil)
4. Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration (Art. 129 Abs. 2 Bst. c, Kantonsteil)
5. Weitere soziale Leistungsangebote (Art. 129 Abs. 2 Bst. d, Kantonsteil)

In den Rahmenkrediten enthalten sind die Netto-Aufwendungen des Kantons – d. h. nach Lastenausgleich – für die Finanzierung von sozialen Leistungsangeboten. Die sozialen Leistungsangebote, sofern diese eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden sind, werden gemeinsam zu je 50 Prozent über den Lastenausgleich getragen. Ausgenommen von der Lastenausgleichsberechtigung sind die Aufwendungen im Bereich Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf sowie die Transporte von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung zur sozialen Teilhabe (Art. 119 Abs. 1 SLG), ebenso die Ausgaben zulasten des Fonds für Suchtprobleme. Die Aufwendungen für Transporte von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung werden gemäss Artikel 129 Absatz 1 SLG nicht mit einem Rahmenkredit finanziert.

In den Rahmenkrediten nicht enthalten sind entsprechend dazu die Aufwendungen der Gemeinden. Ebenfalls in den Rahmenkrediten nicht enthalten sind die Anteile des Kantons an den Kosten, die von den Gemeinden bevorschusst und bewilligt und in den Lastenausgleich eingebracht werden. Dies betrifft die Aufwendungen für die Leistungsangebote, bei denen die Gemeinden als primärer Bereitsteller tätig sind (z. B. bei Angeboten für familienergänzende Kinderbetreuung, für Offene Kinder- und Jugendarbeit oder Obdach und Wohnen). Damit die Gemeinden ihre Ausgaben dem Lastenausgleich zuführen können, bedarf es einer Ermächtigung der GSI.

Die vorliegend beantragten Rahmenkredite betreffen die Jahre 2024 bis 2027. Über die konkrete Verwendung dieser Kredite im Laufe dieser vier Jahre beschliesst nach Artikel 129 Absatz 3 SLG die GSI.

Die Zuständigkeiten für die Bereitstellung der Aufgabenbereiche sowie deren Finanzierung werden im SLG pro Leistungsangebot beschrieben. Entsprechend dazu werden die Finanzierungsmodalitäten im Weiteren ab Punkt 3.2ff pro Rahmenkredit einzeln erläutert.

3.1.3 Zusammenhang Budget und Rahmenkredit

Bei den Ausgabenbewilligungen handelt es sich um zeitlich limitierte Verpflichtungskredite in Form von Rahmenkrediten. Diese berechtigen die GSI, im Rahmen des durch den Grossen Rat genehmigten Gesamtbetrages über die erwähnten Jahre Verpflichtungen für die in Artikel 129 Absatz 1 und 2 SLG aufgeführten Leistungen einzugehen, sofern die Mittel im Budget (BU) und im Aufgaben-/Finanzplan (AFP) eingestellt sind. Die Mittelverwendung – insbesondere die Zuteilung der Mittel für die einzelnen Leistungen, aber auch die Mittelverwendung über die Jahre – erfolgt im pflichtgemässen Ermessen der GSI unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben. Die Höhe der einzelnen Rahmenkredite bilden ein Kostendach, welches höhere Ausgaben nicht zulässt. Der Rahmenkredit stellt eine Ermächtigung des Grossen Rates dar, bis zum bewilligten Betrag Mittel für die angeführten Zwecke zu verwenden. Die beantragten Mittel – abzüglich der Reserve von 10% - sind weitestgehend im AFP 2024ff eingestellt.

3.1.4 Bezug zu den vorangegangenen Rahmenkrediten

Basierend auf den Regierungsratsbeschlüssen vom 18. August 2021 und mit Grossratsbeschluss (GRB) vom 2. Dezember 2021 «Abgeltung für Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf, für Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe, der Familien-, Kinder- und Jugendförderung, der beruflichen und sozialen Integration sowie für weitere soziale Leistungsangebote 2022-2023 gemäss Artikel 129 Absatz 1 und 2 SLG; Verpflichtungskredite Rahmenkredite» hat der Grosse Rat die Rahmenkredite für die Jahre 2022 und 2023 genehmigt. Erste Erfahrungswerte aus der ersten Phase der ersten Rahmenkredite liegen vor (Stand Februar 2023). Die im Jahr 2022 geflossenen Mittel, welche über die Rahmenkredite bewilligt wurden, sind den nachfolgenden Grafiken (pro Bereich) zu entnehmen. Grössere Abweichungen IST/SOLL 2022 werden im Vortrag kommentiert und dadurch wird der Mittelbedarf für die Folgeperiode näher begründet. Es zeichnet sich ab, dass die Rahmenkredite 2022 – 2023 eingehalten werden können und die eingestellte Reserve von rund 20 Prozent nicht verwendet werden muss. Über die 2022 geflossenen Mittel hat die GSI im Geschäftsbericht Rechenschaft abgelegt.

Die bestehenden Rahmenkredite werden aufgrund der zeitlichen und finanziellen Befristung im Jahr 2024 – nach Vorlage der Jahresabschlüsse 2023 der Institutionen – abgerechnet. Für die Jahre 2024 bis 2027 beantragt die GSI mit vorliegendem Geschäft die nächsten Kredite. Diese erstrecken sich – entgegen der Rahmenkredite 2022 bis 2023 – nicht über zwei, sondern über vier Jahre, wie es in Artikel 129 SLG als Regelfall vorgesehen ist. Gegenüber den Krediten 2022 und 2023 ergeben sich folgende wesentliche Anpassungen:

- In den Rahmenkrediten 2022 – 2023 war eine Reserve von rund 20 Prozent in der Kreditsumme enthalten. Dieser Reserveanteil konnte damit gerechtfertigt werden, dass die Rahmenkredite erstmalig und mit einer verkürzten Laufzeit beschlossen wurden. In den vorliegenden Rahmenkrediten konnte die Reserve aufgrund von zusätzlichen Erfahrungswerten auf 10 Prozent reduziert werden.
- Kleinere Anpassungen sind auf das Lohnsummenwachstum zurückzuführen.

Die genannten Anpassungen betreffen alle fünf Rahmenkredite. Weitere und Leistungsangebotsspezifische Anpassungen werden in der Folge in dem jeweiligen Rahmenkredit separat erläutert.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Im Weiteren werden die fünf Rahmenkredite einzeln erläutert. Die Ausgaben, die gemäss Artikel 119 SLG i.V.m. Artikel 25 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) dem Lastenausgleich Soziales unterliegen und an denen sich die Gemeinden somit mit 50 Prozent beteiligen, sind netto ausgewiesen, d. h. nach Abzug der Gemeindeanteile.

Nicht enthalten sind die Kantonsanteile an den Kosten, die von den Gemeinden bevorschusst und mittels GSI-Ermächtigung dem Lastenausgleich zugefügt werden.⁴

3.2.1 Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf

Die Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf umfassen gemäss Artikel 26 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

- a Beratungs- und Informationsangebote für Betroffene sowie deren Angehörige

⁴ Betrifft diejenigen Angebote, bei denen die Gemeinden als Hauptbereitsteller tätig sind.

- b Gesundheitsförderung und Prävention⁵
- c Pflege, Betreuung und Hilfe zu Hause (Spitex)
- d Tagesstätten
- e Pflegeheime

Gemäss Artikel 25 SLG sorgt die GSI für die erforderlichen Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf. Sie berücksichtigt dabei die spezifischen Anliegen von Kindern, älteren, chronisch kranken und sterbenden Menschen sowie von deren Angehörigen. Die Leistungsangebote dienen folgendem Zweck:

- a die Gesundheit und die Selbstständigkeit von Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf zu erhalten und zu fördern,
- b die Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf in der Behandlung und im Umgang mit Auswirkungen von Krankheiten und Therapien zu unterstützen.

Der Kanton ist zuständig für die Bereitstellung und Finanzierung von Leistungsangeboten. Gemäss SLG werden den Gemeinden keine Aufgaben übertragen. Im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie können die Gemeinden selber finanzierte Angebote bereitstellen.

Die GSI kann Leistungsverträge mit Institutionen abschliessen, die spezialisierte Pflege in der stationären Altersbetreuung und Alterspflege oder als Tagesstätten Entlastungsangebote für pflegende Angehörige anbieten.

Im Bereich Tagesstätten ist aufgrund von Erfahrungswerten und erwarteten steigenden Betreuungstagen im Vergleich zum letzten Rahmenkredit eine leichte Erhöhung der voraussichtlichen Beiträge nötig. Im Gegenzug wurde die Position «Case Management / Übergangspflege» gestrichen, da das entsprechende Angebot («Haus für Pflege») nicht mehr existiert. Die Position «Palliativpflege/Gerontopsychiatrische Langzeitpflege» wurde zu den Modellversuchen (Artikel 77 ff. SLG) verschoben, da es thematisch dort anzusiedeln ist.

Im Bereich der Spitex schliesst der Kanton mit versorgungsrelevanten Leistungserbringern einen Leistungsvertrag ab, um die Versorgungssicherheit mit pflegerischen Leistungen in einem Versorgungssperimeter sicherzustellen. Aufgrund des Umstands, dass einzelne Versorgungssperimeter öffentlich ausgeschrieben werden mussten, konnte der Kanton für die Jahre 2023 bis 2025 im Vergleich zum Jahr 2022 knapp rund CHF 0,5 Mio. einsparen. Der Kanton kann zudem gemäss Art. 25 SLG Leistungsverträge mit Leistungserbringern abschliessen, welche die Versorgungspflicht für fallbasierte hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen im vereinbarten Versorgungssperimeter übernehmen. Gegenüber dem letzten Rahmenkredit wurden die entsprechenden voraussichtlichen Ausgaben als eigene Position aufgenommen.

Die Betreuung von Menschen im Alter erfordert spezielles Fachwissen und Kompetenzen. Mit dem Ziel, die Pflegefachpersonen zu entlasten, beteiligt sich der Kanton daher am Pilotprojekt Lehre Fachfrau / Fachmann Betreuung Fachrichtung Menschen im Alter (FaBe MiA). Der dafür geplante Betrag für die Jahre 2024 bis 2027 ist deutlich höher als in den Vorjahren und wurde daher neu als eigene Position aufgenommen.

Mit dem Artikel 78 f. SLG zu Modellversuchen sollen insbesondere neue Formen der integrierten Versorgung und Systemdurchlässigkeit gefördert werden können. Zu solch einer integrierten Versorgung gehört beispielsweise die spezialisierte mobile Palliativversorgung (MPD). Diese ist ein mobiles Angebot und soll dabei helfen, schwerkranken Menschen ein menschenwürdiges Leben bis zum Tod in ihrer vertrauten häuslichen Umgebung und bei ihren Angehörigen zu ermöglichen. Im Jahr 2018 hat die GSI beschlossen, zwischen 2019 und 2022 einen Modellversuch auf der Grundlage von Artikel 4 des Gesundheitsgesetzes⁶ durchzuführen, um die mobile spezialisierte Palliativversorgung zur fachlichen Unterstützung der stationären und ambulanten

⁵ Im Bereich Alter und Pflege

⁶ Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)

Leistungserbringenden der Grundversorgung im Kanton Bern zu fördern. Ziel des Modellversuchs war es, die Grundlagen für den Entscheid bezüglich einer regulären und flächendeckenden Versorgung und Finanzierung von mobilen spezialisierten Palliativdiensten im Kanton Bern zu schaffen. Die kantonale Zusatzfinanzierung dient dabei nur als subsidiäre Finanzierung bis auf nationaler Ebene die rechtlichen Grundlagen geschaffen sind für eine angemessene Finanzierung von mobiler spezialisierter Palliative Care betreffend die Leistungen der zweiten Interventionslinie (Beratung, Koordination). Die in der Vergangenheit budgetierten Mittel betrugen jährlich CHF 4 Mio. Um die bestehenden Angebote sicherzustellen und einen moderaten Ausbau zu ermöglichen, ist jedoch eine Erhöhung des jährlichen Budgets um CHF 1 Mio. (auf gesamthaft CHF 5 Mio.) notwendig, da die Region Biel-Seeland bisher nicht durch einen MPD versorgt werden konnte. Für den Berner Jura läuft derzeit und bis Ende 2025 noch eine separate Finanzierung in Form von jährlichen Betriebsbeiträgen an die Association pour le développement des soins palliatifs (BEJUNE) von maximal CHF 230'000 jährlich⁷. Die zur Regelversorgung und Finanzierung ab 2024 nötigen Entscheide stehen noch aus (Grundsatzentscheid zur Weiterführung der Angebote, Ausgestaltung der Finanzierung, Leistungseinkauf). Der Betrag von CHF 5.0 Mio. (bzw. bis CHF 4.5 Mio. bis 2025) wird daher vorsorglich in den Rahmenkredit aufgenommen.

Basierend auf Artikel 78 f. SLG sind derzeit für die Periode 2024-2027 noch keine konkreten Modellversuche bekannt, für die eine konkrete Mittelschätzung vorläge. Allerdings ist es der GSI ein Anliegen, innovative Projekte der Leistungserbringer gemäss SLG zu unterstützen. Aus diesem Grund werden im Rahmenkredit 2024-2027 CHF 10 Mio. (bzw. CHF 2.5 Mio. pro Jahr) zu Gunsten innovativer Projekte der Leistungserbringer gemäss SLG aufgenommen. Darin enthalten sind auch die bisherigen CHF 2.0 Mio. pro Jahr für die Position «Palliativpflege/Gerontopsychiatrische Langzeitpflege».

Die nachfolgende Tabelle zeigt den geplanten Rahmenkredit 2024 – 2027 gemäss Planvariante 0 BU 2024/AFP 2025 - 2027 (Planungsstand Oktober 2022) im Vergleich zum genehmigten Rahmenkredit 2022-2023. Dabei ist voraussichtlich folgende Mittelverteilung vorgesehen:

Leistungsangebote Zahlen in Mio. CHF (Kantonsaufwendungen)	Abgerechnet	Rahmenkredit 2022-2023			Rahmenkredit 2024 - 2027				
	Jahr 2022	Jahr 2022	Jahr 2023	Total	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Total
Tagesstätten	3.30	3.80	3.80	7.60	4.00	4.00	4.00	4.00	16.00
Palliativpflege / Gerontopsychiatrische Langzeitpflege ⁸	0.00	2.00	2.00	4.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Case Management / Übergangspflege (integrierte Versorgung)	0.40	0.50	0.50	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
ALS-Patientinnen und ALS-Patienten	0.80	0.80	0.80	1.60	0.80	0.80	0.80	0.80	3.20
Versorgungssicherheit Spitex	11.00	11.00	11.00	22.00	10.55	10.55	11.00	11.00	43.10
Versorgungspflicht Hauswirtschaft ⁹	1.30	0.00	0.00	0.00	1.60	1.60	1.60	1.60	6.40
Pilotprojekt Lehre Fachfrau / Fachmann Betreuung Fachrichtung Menschen im Alter (FaBe MiA)	0.00	0.00	0.00	0.00	0.04	0.04	0.04	0.04	0.16
Spezialisierte Mobile Palliativ-Dienste (MPD) ¹⁰	0.00 ¹¹	0.00	4.00	4.00	4.50	4.50	5.00	5.00	19.00
Modellversuche ¹² / Beiträge	0.00	0.00	0.00	0.00	2.50	2.50	2.50	2.50	10.00
Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf	16.80	18.10	22.10	40.20	23.99	23.99	24.94	24.94	97.86

⁷ Vgl. GRB Objektkredit vom 01.07.2020

⁸ Die Position «Palliativpflege/Gerontopsychiatrische Langzeitpflege» wurde zu den Modellversuchen (gemäss Artikel 77f. SLG) verschoben, da es thematisch dort anzusiedeln ist.

⁹ Die Versorgungspflicht Hauswirtschaft wurde im Rahmenkredit 2022-2023 fälschlicherweise unter die Restfinanzierung Pflege subsumiert, die nicht Gegenstand eines Rahmenkredits ist.

¹⁰ Die Beträge sind in den aktuellsten Planzahlen nicht eingestellt, werden von der GSI im kommenden Planungsprozess 2023 jedoch beantragt.

¹¹ Im Bereich MPD besteht für das Jahr 2022 noch einen Grossratsbeschluss von CHF 1.85 Mio. (für den Modellversuch MPD). Ab dem Jahr 2023 sind die Mittel für MPD im Rahmenkredit enthalten. Im Rahmen des Modellversuchs wurden im Jahr 2022 per Abschluss rund CHF 2 Mio. verwendet; in den Jahren zuvor (2020 und 2021) jeweils knapp CHF 4 Mio. Die Erhöhung des Budgets ist notwendig, da einige Regionen noch nicht durch ein MPD versorgt werden konnten.

¹² Gemäss Artikel 77f SLG

Die bisherige Mittelverwendung des ersten Rahmenkredits per Abschluss 2022 zeigt, dass im Vergleich zum Rahmenkredit 2022 CHF 16.8 Mio. von CHF 18.1 Mio. verwendet wurden. Entsprechend resultiert eine Unterschreitung des Rahmenkredits um CHF 1.3 Mio., eine Einhaltung des Rahmenkredits zeichnet sich ab.

Im Bereich Tagesstätten ist die Budgetunterschreitung darauf zurückzuführen, dass noch nicht alle Rechnungen definitiv abgerechnet wurden (Stand Februar 2023). Gemäss Leistungsentwicklung ist davon auszugehen, dass keine Budgetabweichung zu erwarten ist. Die Erhöhung des Budgets für die Folgeperiode (Rahmenkredit 2024 – 2027) ist mit der erwarteten steigenden Angebotsnachfrage zu begründen.

Im Bereich Palliativpflege / Gerontopsychiatrische Langzeitpflege fielen im Jahr 2022 entgegen der Planung keine Kosten an, da ein entsprechendes Projekt auslief. Wie weiter oben erwähnt, wird diese Position zu den Modellversuchen (Artikel 77 ff. SLG) verschoben, da es thematisch dort anzusiedeln ist. Wir erwarten, dass künftig wieder Kosten anfallen für neue Projekte.

Der Budgetunterschreitung wirken die benötigten Mittel in der Höhe von CHF 1.3 Mio. für die Versorgungspflicht Hauswirtschaft entgegen. Im Rahmenkredit 2022 – 2023 wurde die Versorgungspflicht Hauswirtschaft fälschlicherweise unter die Restfinanzierung Pflege subsumiert und entsprechend dazu nicht im Rahmenkredit eingestellt. Auch in diesem Bereich konnten per Stand Februar 2023 noch nicht alle Rechnungen abgerechnet werden. Es ist davon auszugehen, dass keine Budgetabweichung zu erwarten ist. Daher kann die Budgetierung von jährlich CHF 1.6 Mio. für den Rahmenkredit 2024 – 2027 plausibilisiert werden.

3.2.2 Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe

Gemäss Artikel 30 SLG sorgen die GSI und die Gemeinden für bedarfsgerechte Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und der Suchthilfe. Diese dienen der Sicherstellung folgender Ziele:

- a einen gesunden Lebensstil und gesundheitsförderliche Lebensbedingungen zu unterstützen,
- b übertragbare sowie nichtübertragbare Krankheiten zu verhindern oder zumindest hinauszuzögern,
- c Suchterkrankungen zu verhindern,
- d abhängigen Menschen die notwendige Hilfe und Behandlung zu ermöglichen,
- e die individuellen, sozialen und gesundheitlichen Auswirkungen des Suchtmittelmissbrauchs zu vermindern und negative Auswirkungen auf die Gesellschaft zu verringern.

3.2.2.1 Gesundheitsförderung

Die Leistungsangebote der Gesundheitsförderung umfassen gemäss Artikel 31 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

- a Förderung der physischen und psychischen Gesundheit
- b Prävention übertragbarer und nichtübertragbarer Krankheiten

Die Gesundheitsförderung orientiert sich primär an der Gesundheit. Ihr Themenspektrum umfasst insbesondere Bewegung, Ernährung sowie psychische und sexuelle Gesundheit. Sie will Ressourcen stärken, Lebensbedingungen verbessern und Menschen befähigen, ihr Potenzial betreffend psychischer, physischer und sexueller Gesundheit auszuschöpfen. Im Bereich der übertragbaren Krankheiten verpflichtet zudem Artikel 19 des Epidemiengesetzes (EpG)¹³ Bund

¹³ Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiegesetz, EpG; SR 818.101)

und Kantone Massnahmen zur Kontrolle, Verminderung und Beseitigung von Risiken der Übertragung von Krankheiten zu treffen. Die Kantone vollziehen das EpG soweit nicht der Bund zuständig ist (Art. 75 EpG). Die Gesundheitsförderung leistet einen Beitrag zur Verhinderung von übertragbaren und nichtübertragbaren Krankheiten, wie chronische Krankheiten und trägt nebst der Förderung der Gesundheit auch zur Stärkung des sozialen Umfelds bei.

Die GSI finanziert die Gesundheitsförderung mittels Leistungsverträgen oder Verfügung von Betriebsbeiträgen. Des Weiteren kann die GSI im Bereich der Gesundheitsförderung mit Unterstützung von nationalen Mitteln (Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz) das Kantonale Aktionsprogramm Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit bei Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen (KAP) umsetzen. Dieses läuft aktuell bis Ende 2025 und soll für weitere vier Jahre, also 2026 – 2029, verlängert werden.

Die Finanzierung im Bereich Gesundheitsförderung stützt sich nicht ausschliesslich auf Staatsmittel und nationale Mittel. Ein Teil der Leistungen wird über den Fonds für Suchtprobleme gemäss Artikel 34 SLG finanziert.

3.2.2.2 Suchthilfe

Die Leistungsangebote der Suchthilfe umfassen gemäss Artikel 32 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

- a Suchtprävention¹⁴
- b Früherkennung und Frühintervention¹⁵
- c ambulante Beratung und Therapie
- d stationäre Suchttherapie
- e Schadensminderung und Überlebenshilfe¹⁶
- f Obdach und Wohnen¹⁷
- g Arbeit¹⁸

Die Leistungsangebote der Suchthilfe entsprechen den im kantonalen Suchthilfekonzert definierten Leistungsbereichen. Die in Artikel 32 Abs. 1 Bst. a – g SLG genannten Aufgabenbereiche orientieren sich an den Handlungsfeldern der Strategie Sucht¹⁹, die sich auf das erfolgreich etablierte Viersäulenmodell²⁰ stützen. Zusammen mit weiteren Suchthilfeangeboten, die durch das KVG finanziert werden²¹, bilden die sozialen Leistungsangebote eine bedarfsgerechte und ausdifferenzierte Palette an Suchthilfeangeboten.

Der Kanton bzw. die GSI ist verantwortlich für die Bereitstellung der Angebote im Bereich der Suchthilfe. Angebote der niederschweligen Obdachlosenhilfe, des begleiteten Wohnens und der Schadensminderung und Überlebenshilfe können von den Gemeinden bereitgestellt und über den Lastenausgleich finanziert werden. Die Gemeinden stellen zudem eigenfinanzierte Projekte bereit. Insgesamt sind im Bereich der Suchthilfe rund CHF 23.1 Mio. (Kantonsteil) pro

¹⁴ Diese Massnahmen werden vor Eintritt in eine Abhängigkeit / in ein Suchverhalten durchgeführt.

¹⁵ Schnittstelle zwischen Prävention und Therapie. Diese Massnahmen sollen verhindern, dass Suchterkrankungen manifest werden oder aufgetretene Erkrankungen weiter fortschreiten.

¹⁶ Diese Angebote umfassen Strategien und Massnahmen zur Verringerung der negativen Folgen des Drogenkonsums; sowohl auf die einzelne substanzkonsumierende Person als auch auf die Gesellschaft. Mit Blick auf die einzelne Person sind die gesundheitliche Situation sowie die soziale Integration zu stabilisieren und zu verbessern und die Risiken des Substanzkonsums zu mindern. Auf gesellschaftlicher Ebene sollen die in der Öffentlichkeit wahrnehmbaren negativen Folgen des Substanzkonsums mit geeigneten Massnahmen eingeschränkt werden.

¹⁷ Personen, deren Wohnkompetenzen aufgrund der Abhängigkeitsstörung vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sind, benötigen begleitete oder betreute Wohnformen. Die GSI und die Gemeinden gewährleisten ein Angebot an verschiedenen, den individuellen Bedürfnissen angepasste Wohnlösungen.

¹⁸ Abhängigkeitsstörungen mittleren bis schweren Ausmasses führen bei Betroffenen normalerweise vorübergehend oder dauerhaft zu Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit. Um die Wiedererlangung, Verbesserung oder Erhaltung der Arbeitsfähigkeit zu erreichen, werden entsprechende Arbeitsintegrations- und Tagesstrukturangebote für Personen mit Abhängigkeitsstörungen bereitgestellt.

¹⁹ Bundesrat (2015). Nationale Strategie Sucht 2017 – 2024. Bern.

²⁰ Die vier Säulen sind 1. Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung, 2. Therapie und Beratung, 3. Schadensminderung und Risikominimierung, 4. Regulierung und Vollzug

²¹ Suchthilfeangebote, die durch das KVG finanziert werden: Suchtfachkliniken, Entzugskliniken Leistungen der ambulanten und stationären Psychiatrie.

Jahr budgetiert. Davon betreffen rund CHF 3 Mio. Kantonsausgaben für von Gemeinden vorfinanzierte Angebote. Diese umfassen Angebote im Bereich Obdach und Wohnen z. B. Not- schlafstellen oder Aufenthaltsräume für Obdachlose. Diese Ausgaben werden nicht über einen SLG-Rahmenkredit bewilligt. Die GSI finanziert indirekt mittels Ermächtigungen an die Gemein- den. Angebote, welche im Bereich der Suchthilfe über den Rahmenkredit finanziert werden, be- treffen stationäre Angebote (betreutes Wohnen) sowie ambulante Angebote und Angebote der Schadensminderung (Beratung) und Therapie. Die GSI finanziert hierbei direkt mittels Leis- tungsverträgen oder Verfügung von Betriebsbeiträgen,

Den Bereich der Suchtprävention (Art. 32 Abs. 1 Bst. a SLG) finanziert die GSI mittels Leis- tungsverträgen oder Verfügung von Betriebsbeiträgen. Des Weiteren kann die GSI im Bereich der Suchtprävention mit Unterstützung von nationalen Mitteln (Tabakpräventionsfond) das Kan- tonale Tabak- und Nikotinpräventionsprogramm (kTNPP) umsetzen. Dieses läuft aktuell bis Ende 2025 und soll für weitere vier Jahre, also 2026 – 2029, verlängert werden.

Die Finanzierung im Bereich Suchthilfe stützt sich nicht ausschliesslich auf Staatsmittel und na- tionale Mittel. Ein Teil der Leistungen wird über den Fonds für Suchtprobleme gemäss Artikel 34 SLG finanziert. Es handelt sich dabei um eine Mischfinanzierung die Mittel von rund CHF 6.1 Mio. werden zur Finanzierung von Massnahmen und Entrichtungen der allgemeinen Gesundheitsförderung, der Suchtprävention und der Suchthilfe verwendet.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den geplanten Rahmenkredit 2024 – 2027 gemäss Planvari- ante 0 VA 2024/AFP 2025 - 2027 (Planungsstand Oktober 2022) im Vergleich zum genehmig- ten Rahmenkredit 2022-2023, Dabei ist voraussichtlich folgende Mittelverteilung vorgesehen:

Leistungsangebote²² Zahlen in Mio. CHF (Kantonsaufwendungen)	Abge- rechnet	Rahmenkredit 2022-2023				Rahmenkredit 2024 - 2027				
	Jahr 2022	Jahr 2022	Jahr 2023	Total		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Total
Kantonales Aktionsprogramm Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit bei Kindern, Jugendli- chen und älteren Menschen (KAP)	0.80					0.80	0.80	0.80	0.80	3.20
Leistungsverträge der Gesundheitsförderung	1.70					1.70	1.70	1.70	1.70	6.80
Projekte / Angebote der Gesundheitsförderung aus- serhalb des KAP	0.10					0.10	0.10	0.10	0.10	0.40
Total Gesundheitsförderung	2.60	3.31	3.32	6.63		2.60	2.60	2.60	2.60²³	10.40
Suchtprävention – Tabak- und Nikotinpräventionspro- gramm (kTNPP)	0.10					0.10	0.10	0.10	0.10	0.40
Suchtprävention – Leistungsverträge der Suchtprä- vention	0.10					0.10	0.10	0.10	0.10	0.40
Suchtprävention – Projekte / Angebote der Suchtprä- vention ausserhalb des kTNPP	0.10					0.10	0.10	0.10	0.10	0.40
Suchthilfe	11.79	13.32	13.43	26.75		13.76	13.84	13.91	14.00	55.51
Fonds für Suchtprobleme ²⁴	6.07	6.17	6.17	12.34		6.17	6.17	6.17	6.17	24.68
Total Suchthilfe²⁵	18.16	19.49	19.60	39.09		20.23	20.31	20.38	20.47	81.39
Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe	20.76	22.80	22.92	45.72		22.83	22.91	22.98	23.07	91.79

Die effektive Mittelverwendung im Jahr 2022 im Bereich der Gesundheitsförderung (hier noch inkl. Suchtprävention) von CHF 2.9 Mio. zeigt eine Unterschreitung um CHF 0.4 Mio. des einge-

²² Für eine höhere Transparenz wurden im vorliegenden Rahmenkredit 2024-2027 die Leistungsangebote der Gesundheitsförderung und Suchthilfe de- taillierter ausgewiesen. Dies war im Rahmenkredit 2022-2023 noch nicht der Fall.

²³ Die Abweichungen zum vorherigen Rahmenkredit im Bereich der Gesundheitsförderung sind auf zwei Faktoren zurückzuführen. Einerseits werden neu Teile der Gesundheitsförderung Pro Senectute dem Lastenausgleich zugeführt und andererseits wurden Teile der Suchtprävention aufgrund der Finan- zierungsmodalitäten dem Bereich der Suchthilfe zugeführt.

²⁴ Die Erfolgsrechnung des Fonds für Suchtprobleme wird zwar über das Fondsvermögen ausgeglichen. Die Aufwendungen zulasten des Fonds sind jedoch nicht drittfinanziert im Sinne von Art. 26 FHG und müssen deshalb mittels vorliegenden Rahmenkrediten bewilligt werden. Der Fonds fliesst nicht in den LA.

²⁵ Die Veränderung im Budget sind auf die Verschiebung der Suchtprävention in die Suchthilfe sowie auf das reguläre Lohnsummenwachstum zurückzu- führen.

stellten Budgets in der Höhe von CHF 3.3 Mio. Dies ist auf zwei Faktoren zurückzuführen. Einerseits werden neu Teile der Gesundheitsförderung Pro Senectute dem Lastenausgleich zugeführt und andererseits werden Teile der Suchtprävention aufgrund der Finanzierungsmodalitäten dem Bereich der Suchthilfe zugeführt. Der Rahmenkredit 2024 – 2027 wurde dem Abschluss 2022 entsprechend angepasst.

Im Bereich Suchthilfe ist die Budgetunterschreitung von rund CHF 1.6 Mio. (exkl. Suchtprävention) insbesondere auf die stationäre Suchthilfe zurückzuführen. Die Leistungsverträge, welche mit den Institutionen abgeschlossen werden, berücksichtigen die jeweils maximal möglichen Betreuungstage. Die effektiven Betreuungstage fielen jedoch per Abschluss 2022 tiefer aus. Ebenso kann aufgrund von unterschiedlichen Tarifen bei IV- und Sozialhilfeklienten der in den Leistungsverträgen kalkulierte Tarif gemäss Auslastung vom Jahresabschluss abweichen. Zudem wurde im Gegensatz zum Vorjahr der Schwankungsfonds neuerdings zurückgefordert. Da sich der Suchtbereich in einer Neuorientierung befindet, ist eine Budgetanpassung zurzeit nicht sinnvoll umsetzbar.

3.2.3 Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung

Gemäss Artikel 37 SLG sorgen die GSI und die Gemeinden für die erforderlichen Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung mit den in den Artikeln 39 ff. SLG präzisierten Zielen.

Die Leistungsangebote umfassen gemäss Artikel 37 SLG insbesondere die folgenden Bereiche²⁶:

- a frühe Förderung²⁷
- b familienergänzende Kinderbetreuung, soweit sie nicht in der Volksschulgesetzgebung geregelt ist
- c offene Kinder- und Jugendarbeit²⁸
- d Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie deren Familien
- e pädagogisch-therapeutische Massnahmen²⁹

Die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung ist eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden. Der Kanton finanziert einerseits direkt mittels Leistungsverträgen oder verfügt Betriebsbeiträgen (z.B. Mütter- und Väterberatung und Ehe-, Paar- und Familienberatung) und andererseits indirekt mittels Ermächtigungen über die Gemeinden (Offene Kinder- und Jugendarbeit und Betreuungsgutscheine).

Das Budget, welches insgesamt im Bereich Familien-, Kinder- und Jugendförderung eingestellt ist, beträgt jährlich CHF 58.17 Mio. Davon sind jährlich CHF 43.22 Mio. nicht im Rahmenkredit enthalten.

Im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung sind rund CHF 34.8 Mio. pro Jahr budgetiert. Diese Mittel betreffen vollumfänglich die Kantonsausgaben für die von den Gemeinden vorfinanzierten Betreuungsgutscheine. Diese Ausgaben werden nicht über einen SLG-Rahmenkredit bewilligt. Seit der Umstellung auf das Betreuungsgutscheinsystem sind daher im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung keine durch den Kanton direkt finanzierten Ausgaben

²⁶ Die Leistungsangebote grenzen sich von den Massnahmen für Familien, Kinder und Jugendliche gemäss KFSG ab.

²⁷ Die frühe Förderung bezweckt, allen Vorschulkindern eine optimale Entwicklung zu ermöglichen. Die Ressourcen von Kindern und ihren Familien sollen gestärkt werden. Die frühe Förderung umfasst dabei folgende Angebote: vorschulische Sprachförderung, niederschwellige Hausbesuchsprogramme, Mütter- und Väterberatung, Elternbildung sowie regionale Vernetzung. Auch Spielgruppen stellen ein Angebot der frühen Förderung dar. Derzeit erfolgt jedoch keine kantonale Finanzierung.

²⁸ Offene Kinder- und Jugendarbeit umfasst insbesondere die professionellen pädagogischen und soziokulturellen Angebote, die Kinder und Jugendliche stützen (Prävention), fördern (Partizipation) und ihnen einen angemessenen Platz in der Gesellschaft ermöglichen (Integration) sollen.

²⁹ Es handelt sich dabei um pädagogisch-therapeutische Massnahmen für Kinder im vorschulpflichtigen Alter und Jugendliche nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit. Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen für Kinder und Jugendliche während der Schulzeit werden im VSG geregelt.

mehr eingestellt und entsprechend dazu auch keine Mittel im Rahmenkredit 2024 – 2027 enthalten.

Im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) sind insgesamt rund CHF 8.7 Mio. jährlich budgetiert. Davon betreffen rund CHF 8.4 Mio. für von Gemeinden vorfinanzierte Angebote. Diese umfassen Angebote, welche die Gemeinden lokal zur Verfügung stellen wie z.B. Spiel- und Jugendtreffs, Berufsberatung, usw.). Diese Ausgaben werden durch den Kanton indirekt mittels Ermächtigungen an die Gemeinden finanziert und sind daher nicht Teil eines SLG-Rahmenkredits. Angebote, welche im Bereich OKJA über den Rahmenkredit finanziert werden, betreffen Leistungsverträge mit Partnern in der Höhe von insgesamt rund CHF 0.3 Mio. jährlich. Diese Partner übernehmen die kantonale Koordination im Bereich OKJA (Conseil du Jura bernois – für den Berner Jura, Verband OKJA – für den übrigen Kanton Bern sowie Verein Spielraum – für eine Kinder- und Jugendgerechte Spielraumgestaltung im Kanton Bern.)

Diejenigen Beiträge, die direkt durch den Kanton an die Leistungserbringenden (in der Regel mittels Leistungsverträgen) abgegolten werden, werden (vollständig) dem Lastenausgleich Soziales zugeführt. Erteilt der Kanton Ermächtigungen an die Gemeinden, werden die Beiträge durch die Gemeinden an die Leistungserbringenden abgegolten. Die Beiträge der Gemeinden an die Leistungserbringenden werden zu 80 Prozent dem Lastenausgleich Soziales zugeführt. An die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung gewähren die Gemeinden Beiträge in Form von Betreuungsgutscheinen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den geplanten Rahmenkredit 2024 – 2027 gemäss Planvariante 0 VA 2024/AFP 2025 - 2027 (Planungsstand September 2022) im Vergleich zu den genehmigten Rahmenkrediten 2022-2023, Dabei ist voraussichtlich folgende Mittelverteilung vorgesehen:

Leistungsangebote Zahlen in Mio. CHF (Kantonsaufwendungen)	Abgerechnet	Rahmenkredit 2022-2023			Rahmenkredit 2024 - 2027				
	Jahr 2022	Jahr 2022	Jahr 2023	Total	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Total
Familienergänzende Kinderbetreuung	0.00	0.22	0.22	0.44	0.00 ³⁰	0.00	0.00	0.00	0.00
Frühe Förderung und Elternbildung	0.05	1.21	1.22	2.43	1.23 ³¹	1.24	1.25	1.25	4.97
Offene Kinder- und Jugendarbeit	0.23	0.29	0.29	0.58	0.29	0.29	0.30	0.30	1.18
Beratungsangebote Kinder und Familie (BerFam) ³²	3.98	4.10	4.10	8.20	4.11	4.13	4.15	4.18	16.57
Angebote für Kinder (Frühbereich)	7.75	7.16	7.23	14.39	9.23 ³³	9.24	9.28	9.33	37.08
Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	12.01	12.98	13.06	26.04	14.86	14.90	14.98	15.06	59.80

Die effektive Mittelverwendung von CHF 12.01 Mio. per Abschluss 2022 zeigt eine Budgetunterschreitung von CHF 0.97 Mio. ausgehend von den für das Jahr 2022 eingeplanten Mitteln in der Höhe von CHF 12.98 Mio.

Im Bereich Familienergänzende Kinderbetreuung entstanden aufgrund des Betreuungsgutscheinensystems keine Ausgaben mehr, welche der Kanton direkt finanziert. Der im Rahmenkredit 2022 – 2023 noch eingestellte Restbetrag von CHF 0.22 Mio. wird zu den Betreuungsgutscheinen umgebucht und entsprechend im Rahmenkredit 2024 -2027 gemäss IST-Verbuchung 2022 korrigiert.

³⁰ Die Löschung der eingestellten Mittel ist auf einen Budgettransfer aufgrund der Einführung des Betreuungsgutscheinensystems zurückzuführen.

³¹ In diesem Bereich sind die Mittel für das Projekt Früherkennung (CHF 0.15 Mio.) in den aktuellsten Planzahlen fälschlicherweise nicht eingestellt. Sie werden von der GSI im kommenden Planungsprozess 2023 jedoch wieder beantragt.

³² Zu diesen Beratungsangeboten gehören die Pro Juventute, der Elternnotruf, die Infra Rechtsberatungsstelle für Frauen, die Beratungsstelle für binationale Paare sowie der Kernvertrag der Mütter- und Väterberatung.

³³ Für das Projekt Intensive Frühintervention (IFI) für Kinder mit frühkindlichem Autismus wurden in der Finanzplanung 2022 zusätzlich CHF 1.4 Mio. eingestellt. Ebenfalls wurde im Bereich Leistungsverträge Frühbereich für die interne Leistungsverrechnung Pädagogisches Zentrum Hören und Sprache zusätzlich CHF 0.57 Mio. eingestellt.

Bei der frühen Förderung und Elternbildung konnte der Rahmenkredit 2022 budgetierte Betrag von CHF 1.21 Mio. per Abschluss 2022 vorwiegend mittels KIP integrationspauschale des Bundes finanziert und so der Kantonsaufwand reduziert werden. Es handelt sich dabei nicht um ein standardisiertes Vorgehen, weshalb das Budget für die Folgeperiode nicht angepasst werden kann.

Im Bereich BerFam ist die Budgetunterschreitung von CHF 0.12 Mio. auf eine Rückzahlung des Kernbetriebs der Mütter- und Väterberatung aus der Schlussabrechnung 2021 zurückzuführen.

Im Bereich Angebot für Kinder (Frühbereich) sind rund CHF 1 Mio. mehr Ausgaben für Logopädie, Früherziehung und Psychomotorik angefallen. Die im Jahr 2022 zwar eingestellten, jedoch noch nicht benötigten Mittel von CHF 0.5 Mio. für das Projekt intensive Frühintervention (IFI) wirken der Budgetüberschreitung entgegen. Der effektive Mehrbedarf im Bereich Frühbereich beträgt rund CHF 0.6 Mio. Für die Folgeperiode wurde das Budget entsprechend angepasst.

3.2.4 Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration

Die Zielsetzungen sind gemäss Artikel 64 SLG folgende:

Die GSI und die Gemeinden sorgen für die erforderlichen Angebote zur beruflichen und sozialen Integration. Die berufliche Integration ist eng verbunden mit der Existenzsicherung und mit der sozialen Integration. Gelingt die berufliche Integration, können bedürftige Personen von der wirtschaftlichen Sozialhilfe abgelöst werden. Für Personen, die nur bedingt beruflich integriert werden können, erfüllen Angebote im Bereich der Stabilisierung und Beschäftigung eine wichtige Funktion. Die Angebote der beruflichen Integration sind auf Personen ausgerichtet, die keine oder keine hinreichenden Ansprüche gegenüber der Arbeitslosenversicherung geltend machen können, weil ihre Anspruchsberechtigung entweder ausgeschöpft ist oder weil sie die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllen. Ebenfalls sind die Angebote auf die Förderung erwerbsloser Jugendlicher und junger Erwachsener ausgerichtet.

Die Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration umfassen gemäss Artikel 65 SLG insbesondere die folgenden Bereiche:

- a Massnahmen zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt
- b Projekte der beruflichen Integration
- c Massnahmen zur Sicherung und Unterstützung der beruflichen Integration
- d Massnahmen zur Vorbereitung und Abklärung der beruflichen Integration
- e Massnahmen zur sozialen Integration

Die Leistungsangebote umfassen primär die Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe (BIAS), die ein umfangreiches Angebot beinhalten (Abklärung, Coaching, Aufbau von Fähigkeiten, Arbeitstraining, Bewerbungsunterstützung, Vermittlung etc.). Daran anlehnend kommen die kommunalen Integrationsangebote (KIA), welche Sozialhilfebeziehenden Beschäftigung und Tagesstruktur bieten. Wobei dieses Angebot so ausgerichtet ist, dass ohne berufliche Vorkenntnisse eingestiegen werden kann. Die spezifischen zusätzlichen Integrationsangebote (Fachkurse, Akquise, Teillohnangebot, etc.) umfassen Angebote in Zusammenarbeit mit Unternehmen des ersten Arbeitsmarktes. Die GSI finanziert dabei ausschliesslich Angebote für Sozialhilfebeziehende, welche keinen Anspruch (mehr) auf RAV-Leistungen haben. Dadurch können die Angebote von denjenigen, welche durch die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) bereitgestellt werden, abgegrenzt werden. Zudem finanziert die GSI ebenfalls Bildungsangebote, wobei es Überschneidungen mit der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) sowie mit der WEU gibt. Die Überschneidungen betreffen Brückenangebote bzw. Arbeitsmarktlche Massnahmen (AMM). Bei der Vorlehre (Brückenangebot der BKD) werden Zusatzleistungen für eine sozialpädagogische Begleitung von erwachsenen Sozialhilfebeziehenden mit erschwerten

sozialen Bedingungen von der GSI finanziert (z. B. enge Begleitung bei Lehrstellensuche, gezielte Förderung überfachlicher Kompetenzen und Resilienz etc.). Bei den Motivationsseminaren (SEMO) (eine Arbeitsmarktliche Massnahme, die als Brückenangebot geführt wird) beteiligt sich die GSI an den Kosten, da ein Teil der Plätze durch sozialhilfebeziehende Personen besetzt wird, welche keine Anspruchsberechtigung bei der ALV haben. Die Kostenteilung geht ursprünglich auf einen RRB (1308/2015) zurück.

Die GSI schliesst zur Sicherstellung des Angebots Leistungsverträge mit Dritten ab und gewährt dadurch Beiträge. Die BIAS-Leistungsvertragspartner sind für ein differenziertes, bedarfsge-
rechtes Angebot verantwortlich. Dabei wird auf eine angemessene regionale Angebotsverteilung geachtet. Darüber hinaus gewährt die GSI Gemeinden, die auf eigene Kosten zusätzliche Angebote in diesen Bereichen bereitstellen, Beiträge und finanziert spezifische Integrationsangebote (mit).

Die nachfolgende Tabelle zeigt den geplanten Rahmenkredit 2024 – 2027 gemäss Planvariante 0 VA 2024 /AFP 2025 - 2027 (Planungsstand September 2022) im Vergleich zum genehmigten Rahmenkredit 2022-2023. Dabei ist voraussichtlich folgende Mittelverteilung vorgesehen:

Leistungsangebote Zahlen in Mio. CHF (Kantonsaufwendungen)	Abgerechnet	Rahmenkredit 2022-2023				Rahmenkredit 2024 - 2027				
	Jahr 2022	Jahr 2022	Jahr 2023	Total		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Total
Beschäftigungs- und Integrationsangebote	14.22	16.54	16.68	33.22		16.81	16.90	17.00	17.10	67.81
Kommunale Integrationsangebote	1.05	1.08	1.08	2.16		1.09	1.10	1.10	1.11	4.40
Arbeitsintegration zusätzlich	2.15	4.04	4.06	8.10		4.09	4.11	4.12	4.14	16.46
Bildungsangebote	1.06	1.07	1.07	2.14		1.09	1.09	1.09	1.09	4.36
Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)	1.86	1.74	1.75	3.49		1.84 ³⁴	1.84	1.85	1.86	7.39
Modellversuche ³⁵	0.06	0.37	0.37	0.74		0.38	0.38	0.38	0.38	1.52
Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration	20.40	24.84	25.02	49.86		25.30	25.42	25.54	25.68	101.94

Die effektive Mittelverwendung von CHF 20.4 Mio. per Abschluss 2022 zeigt eine Budgetunterschreitung von rund CHF 2.4 Mio. ausgehend von den für das Jahr 2022 eingeplanten Mitteln in der Höhe von CHF 24.84 Mio. Aufgrund von Corona und der Zunahme von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen (Wechsel Kantonszuständigkeit in Gemeindegzuständigkeit) wurde mit einer Erhöhung der Fallzahlen in der Sozialhilfe sowie einem Bedarf an spezifischen, neuen Angeboten gerechnet, was sich auf den Bedarf an Beschäftigungs- und Integrationsangeboten sowie Angebote im Bereich Qualifizierung auswirkte. Der tatsächliche Bedarf unterlag leichten Schwankungen und wurde von mehreren Faktoren (bspw. Arbeitsmarktlage) beeinflusst. Unter anderem spielte auch die Verwendung der Mittel für EAZ und UVG-Kosten – welche sehr unterschiedlich sein können – eine Rolle. Ein weiterer Einflussfaktor waren Veränderungen in der Angebotspalette: Pilotprojekte wurden aufgrund ihres Bedarfs und ihrer Wirksamkeit in die Regelstruktur übernommen. Aufgrund der guten Arbeitsmarktlage haben viele Sozialhilfebeziehende den Einstieg in den Arbeitsmarkt einfacher geschafft als bisher, was zu einer tieferen Auslastung in den Beschäftigungs- und Arbeitsintegrationsangeboten und dadurch tieferen Ausgaben führte. Die vereinbarten Leistungsvertragsbedingungen konnten nicht vollumfänglich erfüllt werden. Folglich ergaben sich Rückzahlungen bereits aus dem Jahr 2021. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass der Bedarf wieder auf das Niveau vergangener Jahre ansteigen wird, weshalb die Budgetierung beibehalten wird.

Der Mehrbedarf im Bereich Ausländer- und Integrationsgesetz ist darauf zurückzuführen, dass die Kantonsmittel in der Höhe von CHF 0.08 Mio. für das Kantonale Integrationsprogramm im

³⁴ Die Budgeterhöhung ist darauf zurückzuführen, dass die Kantonsmittel für das Kantonale Integrationsprogramm (KIP) im Bereich Arbeitsintegration in der Höhe von CHF 0.08 Mio. neu berücksichtigt wurden. Im Rahmenkredit 2022-2023 wurden diese Mittel fälschlicherweise nicht eingestellt.

³⁵ Basiert auf Artikel 78 SLG Modellversuche. Derzeit sind für die Periode 2024-2027 noch keine konkreten Modellversuche bekannt, für die eine konkrete Mittelschätzung vorliegt. Allerdings ist es der GSI ein Anliegen, innovative Projekte der Leistungserbringer gemäss SLG zu unterstützen.

Bereich Arbeitsintegration im Rahmenkredit 2022 – 2023 fälschlicherweise nicht berücksichtigt wurden. Diese Anpassung wurde für die Folgeperiode (Rahmenkredit 2024 – 2027) entsprechend übernommen.

Im Bereich Modellversuche (gemäss Art. 78f SLG) sind für das Pilotprojekt Fachkurs Recycling des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) Mittel in der Höhe von CHF 0.06 Mio. verwendet worden. Um die Möglichkeit zu haben, weitere innovative Projekte der Leistungserbringenden zu unterstützen, wird das Budget auch in der Folgeperiode beibehalten.

3.2.5 Weitere soziale Leistungsangebote

Gemäss Artikel 71 SLG sind übergeordnete Vorgaben massgebend für die Bereitstellung der Angebote, die im Rahmenkredit «weitere soziale Leistungsangebote» enthalten sind. Zu nennen sind die strategischen Entscheide und Zielsetzungen des Regierungsrates sowie die vom Grossen Rat zur Verfügung gestellten Mittel. Allen Leistungsangeboten gemeinsam ist das übergeordnete Ziel, die Eigenverantwortung zu fördern und zu einem selbstbestimmten Leben zu befähigen.

Folgende soziale Leistungsangebote³⁶ erweisen sich nach heutigem Stand gemäss Artikel 72 SLG als notwendig, um die soziale Integration von Menschen zu ermöglichen:³⁷

- a Schuldenberatung
- b Schutzunterkünfte³⁸
- c Beratung und Betreuung von Menschen, welche die Prostitution ausüben
- d Beratung von Menschen, die von einer übertragbaren Krankheit betroffen sind³⁹
- e Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung⁴⁰
- f Betreuung von Menschen mit einem besonders anspruchsvollen sozialen Bedarf⁴¹
- g Transporte zur sozialen Teilhabe von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung⁴²

Die Bereitstellung der Leistungsangebote erfolgt durch die GSI sowie durch die Gemeinden. Im Bereich der sozialen Integration übernimmt der Kanton die Bereitstellung derjenigen Leistungsangebote, bei denen eine flächendeckende Versorgung angestrebt wird (z. B. Schuldenberatung). Ebenfalls übernimmt der Kanton die Bereitstellung von Leistungsangeboten, die für bestimmte Bedürfnisse bestimmt sind, die ein grosses Einzugsgebiet erforderlich machen (Schutzhäuser). Die Gemeinden stellen ergänzende Angebote bereit.

Die GSI finanziert direkt mittels Leistungsverträgen von Betriebsbeiträgen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den geplanten Rahmenkredit 2024 – 2027 gemäss Planvariante 0 VA 2024/AFP 2025 - 2027 (Planungsstand September 2022) im Vergleich zum genehmigten Rahmenkredit 2022-2023. Dabei ist voraussichtlich folgende Mittelverteilung vorgesehen:

³⁶ Soziale Leistungsangebote, welche nicht in den vorhergehenden Artikeln des SLG enthalten sind.

³⁷ Je nach Entwicklung der Gesellschaft können sich zusätzliche Angebote als notwendig erweisen, um die soziale Integration von Menschen zu ermöglichen. Aus diesem Grund sind die genannten Angebote im SLG nicht abschliessend formuliert.

³⁸ Schutzunterkünfte bieten in Notsituationen Schutz und Unterkunft für Opfer von Straftaten und deren Angehörige. Die Beratungstätigkeit fallen unter die Bestimmungen im Einführungsgesetz vom 2. September 2009 zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG).

³⁹ Zu nennen ist hierbei insbesondere die Aids-Hilfe.

⁴⁰ Es handelt sich hierbei um Beratungsstellen für Ehegatten und in eheähnlicher Gemeinschaft lebender Personen bei partnerschaftlichen Schwierigkeiten. Die Beratungsangebote, welche im Rahmenkredit der weiteren sozialen Leistungsangebote enthalten sind, betreffen insbesondere Beratungsangebote bei partnerschaftlichen Herausforderungen. Sie grenzen sich dadurch von den Beratungsangeboten im Rahmenkredit der Familien-, Kinder- und Jugendförderungen ab, welche den Fokus insbesondere auf die Familie mit Kindern legt.

⁴¹ Die GSI kann in Einzelfällen Beiträge gewähren für Menschen, die einen besonders anspruchsvollen sozialen Betreuungsbedarf aufweisen, der nicht über einen anderen Finanzierer oder ein anderes Leistungsangebot abgedeckt werden kann. Zu nennen sind hierbei beispielsweise Personen mit einer Demenzerkrankung, die einer tiefen Pflegestufe zugeteilt sind, jedoch praktisch rund um die Uhr betreut werden müssen. Ein weiteres Beispiel ist der Zugang zu einer Tagesstätte aufgrund einer sozialen Indikation.

⁴² Damit sind insbesondere Freizeitfahrten gemeint. Diese sollen Menschen mit Mobilitätseinschränkungen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Zudem betrifft es ebenfalls Fahrten, die sich mit therapeutischen oder medizinischen Leistungen begründen. Die dafür eingeplanten Mittel werden gemäss Artikel 129 SLG nicht über einen Rahmenkredit bewilligt; sind aber im Budget enthalten.

Leistungsangebote Zahlen in Mio. CHF (Kantonsaufwendungen)	Abgerechnet	Rahmenkredit 2022-2023			Rahmenkredit 2024 - 2027				
	Jahr 2022	Jahr 2022	Jahr 2023	Total	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Total
SH-Leistungsverträge Schuldenberatung	1.52	1.47	1.48	2.95	1.53 ⁴³	1.54	1.55	1.56	6.18
Schutzhäuser Opferhilfe	1.63	2.26	2.27	4.53	2.30 ⁴⁴	2.30	2.32	2.33	9.25
Beratungsstellen Opferhilfe	1.57	1.77	1.79	3.56	1.84 ⁴⁵	1.85	1.86	1.87	7.42
Beratungsangebote Prostitution	0.21	0.21	0.21	0.42	0.21	0.21	0.21	0.21	0.84
Beratungsangebote Ehen, Paare und Familien	0.39	0.46	0.45	0.91	0.45	0.46	0.46	0.46	1.83
Betreuung von Menschen sozialer Bedarf	4.17	7.03	7.03	14.06	6.91 ⁴⁶	7.04	7.08	7.12	28.15
Weitere soziale Leistungsangebote	9.49	13.20	13.23	26.43	13.24	13.40	13.48	13.55	53.67

Die effektive Mittelverwendung von CHF 9.49 Mio. per Abschluss 2022 zeigt eine Budgetunterschreitung von rund CHF 3.7 Mio. ausgehend von den für das Jahr 2022 eingeplanten Mitteln in der Höhe von CHF 13.20 Mio.

Die Abweichung ist insbesondere auf eine fälschliche Verbuchung (ausserhalb des Rahmenkredits) im Jahr 2022 im Bereich Betreuung von Menschen sozialer Bedarf von CHF 2.8 Mio. zurückzuführen.

Im Bereich Schutzhäuser Opferhilfe wurde der eingestellte Betrag von CHF 0.7 Mio. für Mädchenhäuser per Abschluss 2022 nicht beansprucht, da die Umsetzung des Leistungsvertrags sowie des Projekts Opferhilfestrategie noch in Bearbeitung ist.

Die Budgetunterschreitung im Bereich Beratungsstellen Opferhilfe von CHF 0.2 Mio. ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass per Abschluss 2022 nicht alle Rechnungen definitiv abgerechnet werden konnten.

Zudem wurde das Budget durch eine Rückzahlung einer Beratungsstelle aus der Schlussabrechnung 2021 im Bereich Beratungsangebote Ehen, Paare und Familien entlastet.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Die Rahmenkredite können dem Grossen Rat für die Sommersession 2023 zur Genehmigung vorgelegt werden. Nach Ablauf der Referendumsfrist wird die GSI die Rahmenkredite in Anwendung von Artikel 129 Absatz 3 SLG mit Ausführungsbeschlüssen ablösen.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Gemäss Artikel 15 SLG stellt die GSI im Rahmen der strategischen Vorgaben des Regierungsrates und der verfügbaren Mittel die erforderlichen sozialen Leistungsangebote bereit. Damit dient das SLG insbesondere der Verwirklichung der Vision «Der Kanton Bern steigert die Lebensqualität der Bevölkerung und stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt» sowie des Ziels 3 «Der Kanton Bern ist für seine Bevölkerung attraktiv. Er fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch eine verstärkte und gezielte Integration von sozial Benachteiligten».

Im Rahmen des Ziels 3 soll mit dem Projekt 3.6 «die Wirkungsorientierung und das Kostenbewusstsein im Bereich der sozialen Leistungsangebote gesteigert werden, entsprechend dem

⁴³ Die Budgeterhöhung ist auf eine Umbuchung von CHF 0.05 Mio. von der Sozialhilfe auf die SH-Leistungsverträge für den neuen Leistungsvertrag mit der Stadt Bern betreffend Opfer von Menschenhandel zurückzuführen. Die Sozialhilfe ist nicht Teil des Rahmenkredits.

⁴⁴ Enthalten sind ebenfalls CHF 0.75 Mio. (nach LA) für Mädchenhäuser.

⁴⁵ Die Budgeterhöhung ist auf eine Budgetverschiebung von CHF 0.035 Mio. von der Opferhilfe Entschädigung und Genugtuung zur Beratungsstelle Opferhilfe. Die Opferhilfe Entschädigung und Genugtuung sind nicht Teil des Rahmenkredits.

⁴⁶ Die Budgetreduktion ist auf die Umbuchung von CHF 0.123 Mio. zugunsten der Personalkosten für den Leistungsvertrag mit der Interessensgemeinschaft Sozialpsychiatrie Bern (IGB) zurückzuführen.

Grundsatz Fordern und Fördern». Das SLG setzt dieses Projekt um. Es wurden transparentere Finanzierungsregeln geschaffen. Zudem wurden betriebliche Pflichten für Leistungserbringende eingeführt, die das Kostenbewusstsein fördern. Mit dem Gesetz wurde zudem die Grundlage geschaffen, um ein wirksames Controlling der Leistungsangebote aufzubauen.

Dieses Gesetz ist auch im Einklang mit folgenden Entwicklungsschwerpunkten unter Ziel 3:

- *Der Kanton Bern begegnet den sich ändernden Anforderungen im Bereich Pflege und Gesundheitsdienstleistungen vorausschauend.*

Die Leistungsangebote im Bereich Pflege sowie Gesundheitsförderung wurden im SLG neu und klarer formuliert. Indem die Bestimmungen zu Spitex-Organisationen neu ins SLG aufgenommen wurden, wurde eine ganzheitlichere Steuerung möglich.

- *Die rasche und nachhaltige berufliche Integration von Personen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit sowie anderen Benachteiligten wird gezielt und wirkungsorientiert gefördert. Der Zugang zum Arbeitsmarkt wird durch Bildungsmassnahmen, innovative Anstellungsbedingungen und eine engere Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft erleichtert.*

Im Bereich der beruflichen und sozialen Integration liegt der Fokus klar auf der beruflichen Integration und die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft. Auch mit der gesamtkantonalen Einführung der Betreuungsgutscheine bzw. deren Ausgestaltung wird die Erwerbstätigkeit und Integration gefördert.

Das SLG dient zudem der Umsetzung des Suchthilfekonzepts, des Familienkonzepts sowie des Konzepts Frühe Förderung.

Hinsichtlich der Schutzunterkünfte (Art. 72 Abs. 1 Bst. b SLG) wird auf die kantonale Opferhilfestrategie (Motion 280-2019 Kohli (Bern, BDP), «Kantonale Opferhilfestrategie») verwiesen, die im November 2022 vom Regierungsrat genehmigt wurde (RRB 1229/2022) und dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht wird. Die kantonale Opferhilfestrategie steht unter der Prämisse der Kostenneutralität. Für die Finanzierung von Schutzplätzen für Mädchen und weibliche Jugendliche steht der GSI ein Budget von CHF 0.75 Mio. (nach LA) zur Verfügung.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Finanzen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Mittelverwendung gemäss Planvariante 0 VA 2024/AFP 2025 - 2027 sowie die in den einzelnen Beschlüssen beantragten Werte inkl. Reservepositionen (ca. 10%):

Leistungsangebote Zahlen in Mio. CHF (Kantons- aufwendungen)	Abge- rechnet	Rahmenkredit 2022-2023			Rahmenkredit 2024 - 2027				
	Jahr 2022	Jahr 2022	Jahr 2023	Total	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Total
Leistungsangebote für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf ⁴⁷	16.80	18.10	22.10	40.20	23.99	23.99	24.94	24.94	97.86
Reserveposition Rahmenkredit (neu ca. 10%) ⁴⁸	0.00	3.90	4.90	8.80	2.31	2.31	2.35	2.35	9.32
GRB Leistungsangebote für Men- schen mit Betreuungs- und Pflege- bedarf	16.80	22.00	27.00	49.00	26.30	26.30	27.29	27.29	107.18
Leistungsangebote der Gesundheits- förderung und Suchthilfe	20.76	22.80	22.92	45.72	22.83	22.91	22.98	23.07	91.79
Reserveposition Rahmenkredit (neu ca. 10%)	0.00	5.20	5.08	10.28	2.29	2.29	2.30	2.30	9.18
GRB Leistungsangebote der Ge- sundheitsförderung und Suchthilfe	20.76	28.00	28.00	56.00	25.12	25.20	25.28	25.37	100.97
Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	12.01	12.98	13.06	26.04	14.86	14.90	14.98	15.06	59.80
Reserveposition Rahmenkredit (neu ca. 10%)	0.00	3.02	2.94	5.96	1.50	1.50	1.51	1.52	6.03
GRB Leistungsangebote der Famili- en-, Kinder- und Jugendförderung	12.01	16.00	16.00	32.00	16.36	16.40	16.49	16.58	65.83
Leistungsangebote der beruflichen und sozialen Integration	20.40	24.84	25.02	49.86	25.30	25.42	25.54	25.68	101.94
Reserveposition Rahmenkredit (neu ca. 10%)	0.00	5.16	5.98	11.14	2.55	2.57	2.58	2.60	10.30
GRB Leistungsangebote der beruf- lichen und sozialen Integration	20.40	30.00	31.00	61.00	27.85	27.99	28.12	28.28	112.24
Weitere soziale Leistungsangebote	9.49	13.19	13.22	26.41	13.24	13.40	13.48	13.55	53.67
Reserveposition Rahmenkredit (neu ca. 10%)	0.00	2.81	2.78	5.59	1.32	1.34	1.35	1.36	5.37
GRB Weitere soziale Leistungsan- gebote	9.49	16.00	16.00	32.00	14.56	14.74	14.83	14.91	59.04
Total Rahmenkredit gemäss SLG Art. 129	79.30	112.00	118.00	230.00	110.19	110.63	112.01	112.43	445.26
Planvariante 0 VA 2024/AFP 2025- 2027					105.92	106.32	107.65	108.03	427.92

Gemäss Abschluss 2022 zeichnet sich ab, dass der Rahmenkredit 2022 – 2023 eingehalten wird. Die für das Jahr 2022 berechnete Reserve von CHF 20.09 Mio. (rund 20%) wurden nicht benötigt. Die weiteren Budgetunterschreitungen werden jeweils im betroffenen Bereich erläutert und sind zusammenfassend auf folgende Faktoren zurückzuführen: noch nicht vollständig abgerechnete Rechnungen, Rückzahlungen aus dem Jahresabschluss 2021, zusätzliche Beiträge, Verzögerte Projekte sowie eine falsche Verbuchung.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Bei den im Artikel 119 SLG aufgeführten Kosten werden, mit Ausnahme der Aufwendungen für erwachsene Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf, 50 Prozent von den Gemeinden getragen (vgl. Art. 25 Abs. 1 FILAG). Die mit den vorliegenden Beschlüssen beantragten Rahmenkredite entsprechen – ohne Reservepositionen – grösstenteils der bisherigen Planung und führen nur zu kleineren Anpassungen der Kostenentwicklung sowie der kommunizierten Finanzplanungshilfe für die Gemeinden. Für Ausgaben der Gemeinden, die mit Ermächtigung der GSI in den Lastenausgleich Soziales eingebracht werden (u. a. Ermächtigungen für familienergänzende Kinderbetreuung, Offene Kinder- und Jugendarbeit oder Obdach/Wohnen), bedarf es keiner Ausgabenbewilligung.

⁴⁷ Die Beträge von CHF 4.5 Mio. für die Jahre 2024/2025, resp. CHF 5.0 Mio. für die Jahre 2026/2027 sind in den aktuellen Planzahlen nicht enthalten, werden von der GSI aber im Planungsprozess 2023 beantragt.

⁴⁸ Die Reserveposition betrug in den Rahmenkrediten 2022-2023 ca. 20% + Rundungsdifferenz.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die sozialen Leistungsangebote haben Auswirkungen auf zahlreiche Bereiche der Gesellschaft, auf die Wirtschaft sowie die öffentliche Infrastruktur. Mit den Rahmenkrediten für die sozialen Leistungsangebote wird dazu beigetragen, dass die Sozialrechte sowie die Sozialziele gemäss Artikel 29 bzw. 30 der Kantonsverfassung (KV; BSG 101.1) erfüllt werden können. Ebenfalls tragen die Rahmenkredite dazu bei, die Grundrechte gemäss Artikel 9ff KV zu gewährleisten. Im Rahmen der Existenzsicherung, Integration und Familienförderung wird ein grosser Beitrag in den Bereichen Wirtschaft und Gesellschaft geleistet. Im Bereich Umweltpolitik sind aus den Rahmenkrediten die direkten Konsequenzen jedoch nicht ableitbar.

8. Antrag

Gewährung der Rahmenkredite von insgesamt CHF 445.26 Mio. über vier Jahre (2024 – 2027) inkl. Reserveposition für die geplante Umsetzung der sozialen Leistungsangebote.

Beilagen

– Beschlussesentwürfe